



Antrag der GfR-Fraktion

Rüdesheim am Rhein, den 13.09.2026

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Zöller,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 22.10.2026:

Einrichtung eines Fußgängerüberwegs in der Hauptstraße in Aulhausen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird beauftragt, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (Zebrastreifen) in der Hauptstraße in Aulhausen im Bereich der Bushaltestellen zu beantragen und die hierfür erforderlichen Planungs- und Umsetzungsschritte einzuleiten.

Begründung:

Die Hauptstraße ist die zentrale Verkehrsachse Aulhausens und weist insbesondere in den Morgen- und Nachmittagsstunden ein hohes Verkehrsaufkommen auf. Im Bereich der Bushaltestellen besteht ein stark gebündelter Querungsbedarf für besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer.

In unmittelbarer Nähe befinden sich entscheidende Ziele des Fußverkehrs:

- die beidseitigen ÖPNV-Haltestellen,
- die Zugänge zu den Kindertagesstätten und der integrativen Grundschule,
- eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung sowie
- der Dorfladen als einzige Nahversorgung im Ort.

Insbesondere Kinder auf dem Schul- und Kitaweg, Menschen mit Behinderung sowie ältere Bürgerinnen und Bürger sind täglich auf das sichere Überqueren der Fahrbahn angewiesen.

Aufgrund von Lücken im Verkehrsfluss entstehen an dieser Stelle regelmäßig gefährliche Situationen, da Fußgänger die Straße häufig rennend oder unter hoher Unsicherheit queren müssen. Ein markierter Fußgängerüberweg schafft eine eindeutig prioritäre und sichere Quermöglichkeit.

Verkehrsrechtliche Einordnung:

Die wesentlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erfüllt:

- Lage innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
- bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h,
- ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung mit beidseitigen Gehweganbindungen,
- hohes und gebündeltes Quermaschinenverkehrsaufkommen.

Rechtlicher Rückenwind durch StVO-Novelle:

Mit der jüngsten Novellierung der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 45 StVO) hat der Gesetzgeber die Hürden für Fußgängerüberwege deutlich gesenkt. Der Nachweis einer „besonderen Gefahrenlage“ ist nicht mehr erforderlich.

Damit ist zugleich der wesentliche rechtliche Ablehnungsgrund entfallen, der in der Verwaltungsantwort aus dem Jahr 2019 zu gleicher Thematik genannt wurde. Laut der Neuerung sollen Straßenverkehrsbehörden Quermöglichkeiten im Umfeld von Schulen, Kitas, Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie bei hohem Quermaschinenverkehr proaktiv anordnen, um die Sicherheit des Fußverkehrs zu stärken.

Die Einrichtung des Fußgängerüberwegs in der Hauptstraße in Aulhausen ist daher aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Barrierefreiheit dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Neumann,
Fraktionsvorsitzender